



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

REGIONALPLAN 3.1

Region Hochrhein-Bodensee

ZUSAMMENFASSUNG

ANHÖRUNGSENTWURF
(STAND 07.05.2024)

1	Einführung	2
1.1	Der Regionalplan	2
1.2	Grundlagen	3
1.2.1	Plangebiet.....	3
1.2.2	Planelemente	3
1.2.2.1	Ziele der Raumordnung	3
1.2.2.2	Grundsätze der Raumordnung.....	3
1.2.2.3	Vorschläge	4
1.2.2.4	Nachrichtliche Übernahmen	4
1.2.3	Beteiligungsverfahren	4
2	Wesentliche Inhalte	5

1 Einführung

1.1 Der Regionalplan

Die Regionalplanung in Deutschland stimmt die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander ab, löst Raumnutzungskonflikte und trifft Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raums. Der Regionalverband als Planungsträger beschließt den Regionalplan. Er konkretisiert die Grundsätze der Bundesraumordnung und die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg. Regionalplanung nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher Raumordnung und kommunaler Bauleitplanung ein.

Der Regionalplan für die Region Hochrhein-Bodensee bildet die Grundlage für deren räumliche Entwicklung. In diesem werden für einen Planungshorizont von etwa 15 Jahren die künftigen Anforderungen an den Raum rechtsverbindlich festgelegt. Seine Plansätze möchten die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führen (Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung).

Der Regionalplan formt die im Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP BW 2002) und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum und Infrastruktur dar und formuliert verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung und die Träger raumbedeutsamer Vorhaben.

Der derzeit gültige Regionalplan 2000 trat im Jahr 1998 in Kraft und wird aktuell fortgeschrieben. Es handelt sich dann um den dritten Regionalplan für die Region und trägt den Titel „Regionalplan 3.0“. Aufgrund der Planungsdauer einer Gesamtfortschreibung können einzelne Themen in Teilfortschreibungen und Teilregionalplänen separat behandelt werden.

Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, in den Regionalplänen mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik zu sichern. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können. Nach dem energiewirtschaftlichen Gutachten „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ (Sektorgutachten ZSW 2022) ist eine Übererfüllung dieses Mindestziels auf 0,5% der Regionsfläche zur Erreichung der Klimaschutzziele energie- und klimapolitisch sinnvoll und anzustreben. Aufgrund der regionalen Gegebenheiten ist ein überproportionaler Windenergieausbau in der Region Hochrhein-Bodensee nicht wahrscheinlich und es sind insbesondere in den für die Windenergie weniger gut geeigneten Teilräumen der Region höhere Anteile an Freiflächen-Photovoltaik notwendig, um teilregionale und lokale Klimaschutzziele zu erreichen. Aus diesem Grund bilden die im Sektorgutachten ZSW 2022 (S. 45) und ebenso in der Begründung zum KlimaG BW genannten 0,5% der Regionsfläche das Planungsziel für die vorliegende Teilfortschreibung. Für die Region Hochrhein-Bodensee bedeutet das konkret die Sicherung von einer Fläche von mindestens 1.380 Hektar im Regionalplan.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat aktuell keinen verbindlichen Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik, weshalb die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Erreichung des Landesflächenziels notwendig wird. Die Kapitelbezeichnungen fügen sich in die Struktur der aktuell in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung Windenergie ein.

Am 06.12.2022 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee gefasst. Am 07.05.2024 hat die Verbandsversammlung den Anhörungsentwurf gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der abschließenden Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken, wird der Regionalplan von der Verbandversammlung als Satzung beschlossen und hat damit den Charakter einer Rechtsnorm. Er wird der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13a Abs. 2 LplG angezeigt. Der Plan tritt nach Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige rechtliche Einwendungen erhoben hat.

1.2 Grundlagen

1.2.1 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplan 3.0 umfasst die Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz.

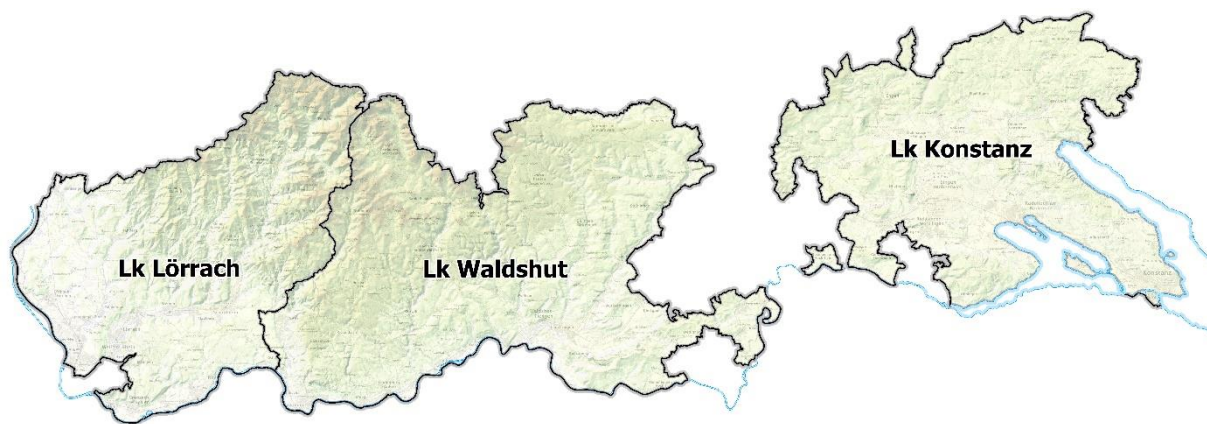


Abb. 1: Überblick über die Region Hochrhein-Bodensee

Die Region Hochrhein-Bodensee umfasst damit auf einer Fläche von 2.756 km² in insgesamt 92 Städten und Gemeinden mit zusammen etwa 702 000 Einwohnern sowie 332 000 Erwerbstätigen.

1.2.2 Planelemente

Die Planaussagen unterscheiden sich aufgrund ihrer rechtlichen Verbindlichkeit erheblich. Sie enthalten Ziele, Grundsätze, Vorschläge und nachrichtliche Übernahmen. Am Rande des Textes vermerkt der Plan für jede einzelne Planaussage ihre Einstufung als Ziel (Z), Grundsatz (G), Vorschlag (V) oder nachrichtliche Übernahme (N).

1.2.2.1 Ziele der Raumordnung

Ziele (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Entscheidend für die Zielqualität ist die raumordnerische Letzt-Entscheidung. Nachfolgende Träger der räumlichen oder fachlichen Planung sind an diese Entscheidung strikt gebunden.

1.2.2.2 Grundsätze der Raumordnung

Dagegen besitzen die Grundsätze der Raumordnung eine geringere Bindungskraft für die nachgeordneten Entscheidungsträger. Grundsätze (G) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die nachgeordneten, konkreteren Entscheidungsebenen müssen die Grundsätze berücksichtigen. Bei einer Abwägungsentscheidung, beispielsweise in einem Bebauungsplan, gehören die Grundsätze der Raumordnung zum

Abwägungsmaterial. Der nachgeordnete Plangeber muss sich mit den Inhalten der Grundsätze beschäftigen, er darf aber, wenn und soweit er überwiegende Gründe besitzt, von ihnen abweichen und anderen öffentlichen Belangen ganz oder teilweise den Vorzug geben.

1.2.2.3 Vorschläge

Vorschläge (V) sind raumordnerische Aussagen ohne rechtliche Bindungswirkung. Die weiteren Planungsebenen können die Vorschläge zur Kenntnis nehmen, sie müssen sich aber nicht unbedingt weiter mit ihnen auseinandersetzen.

1.2.2.4 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen (N) enthalten Hinweise auf (verbindliche) Regelungen in anderen Rechtsnormen. Im Vordergrund stehen die vielen Pläne der Umweltfachverwaltungen. Soweit sie verbindlich sind, enthalten sie raumrelevante Festsetzungen, die für die Raumnutzung unmittelbare Wirkungen haben. Besonders wichtig ist der flächenbezogene Naturschutz. Auch aus dem LEP BW 2002 müssen Regionalpläne bestimmte Festlegungen übernehmen (z. B. Entwicklungsachsen, Oberzentren, Mittelzentren).

1.2.3 Beteiligungsverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss hat die Verwaltung des Regionalverbands verschiedene Vorarbeiten in den Themenfeldern Siedlung, Freiraum und Infrastruktur durchgeführt. Auf dieser Basis wurde der Anhörungsentwurf für den Regionalplan 3.1 erarbeitet und der Umweltbericht erstellt. An die Entwurfsphase schließt sich die Anhörungsphase an.

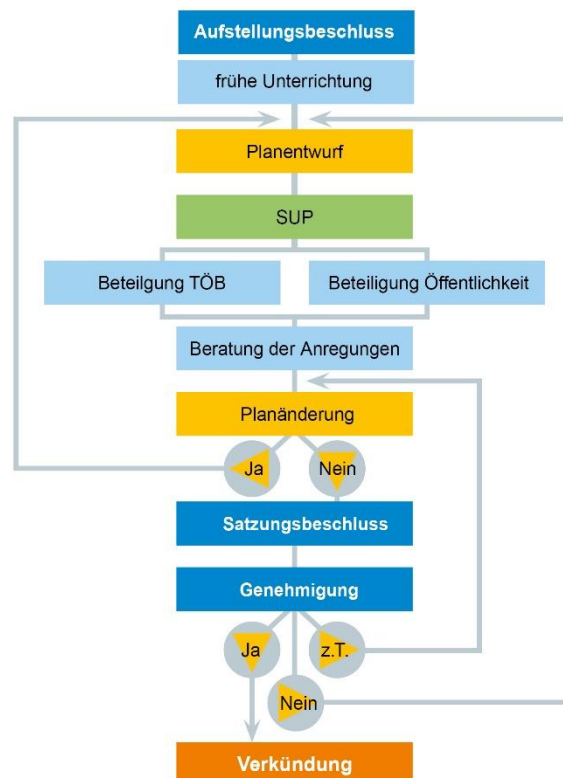


Abb. 2: Ablaufdiagramm Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist in § 9 ROG und § 12 LplG geregelt.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht und ggf. weitere zweckdienliche Unterlagen werden beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee sowie bei den Landkreisen Lörrach, Waldshut und Konstanz zur kostenlosen Einsichtnahme für Alle während der Sprechzeiten mindestens einen Monat lang (in deutscher Sprache) öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Regionalverbands unter www.hochrhein-bodensee.de abrufbar.

Über den Start der Öffentlichkeitsbeteiligung wird mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in den Bekanntmachungsorganen unserer (oben genannten) Landkreise informiert (in deutscher Sprache).

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jeder Mensch gegenüber dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee während des Auslagezeitraums schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter beteiligung@hochrhein-bodensee.de Stellung nehmen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung können Stellungnahmen auch in französischer Sprache abgegeben werden.

Falls sich aus der Anhörung Änderungen im Planentwurf ergeben, wird dieser überarbeitet und eine erneute Anhörung durchgeführt. Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten zudem eine schriftliche bzw. digitale Information vom Regionalverband über den Start der sogenannten „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)“ und die Modalitäten der Beteiligung (Art, Zeitraum, Unterlagen).

2 Wesentliche Inhalte

Die Aufgabe der Regionalplanung im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik liegt in der langfristigen Sicherung von Flächen gegenüber anderen Raumnutzungen. Künftig sind innerhalb der Vorranggebiete keine Nutzungen mehr zulässig, die der Errichtung und dem Betrieb von FFPV-Anlagen entgegenstehen. Über ergänzende kommunale Bauleitplanungen können Kommunen optional in weiteren Gebieten Freiflächen-Photovoltaik ermöglichen. Darüber hinaus können in Bereichen, in denen die Privilegierung nach § 35 BauGB für FFPV greift, Projekte entwickelt werden. Anhand der für die Teilfortschreibung entwickelten Kriteriensystematik ist die Flächensicherung in der Region Hochrhein-Bodensee möglich und soll mit der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik in der Region umgesetzt werden.

Die Planungskriterien zielen auf umsetzungsfähige, geeignete, konfliktarme Gebiete, die Mensch und Natur schonen und die Erreichung der Ausbauziele ermöglichen. Das Flächenkonzept fußt dafür auf zwei Säulen, die zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden.

Die eine Säule bilden bestehende FFPV-Anlagen bzw. Gebiete, in denen bereits eine FFPV-Nutzung besteht oder für die in laufenden Projekten derzeit die Genehmigungsvoraussetzungen für FFPV-Anlagen geschaffen werden sollen. Damit wird für diese bereits bestehenden oder zeitnah umsetzbaren Planungen und Projekte Bestandsschutz bzw. Planungs- und Verfahrenssicherheit gewährleistet.

Die andere Säule bilden darüber hinaus die in einem gesamtregionalen Suchlauf anhand eines vierstufigen Kriteriensets identifizierten Gebiete, die bei hoher Eignung für die FFPV-Nutzung möglichst geringe Raumnutzungskonflikte auslösen.

Das Kriterienset gliedert sich in die vier Stufen:

- Rückstellkriterien: tatsächliche oder rechtliche Restriktionen, die eine FFPV-Nutzung ausschließen

- Rückstellkriterien: planerische Restriktionen, aus denen heraus ein Bereich aus Vorsorgegründen zurückgestellt werden soll
- Eignungs- / Konfliktkriterien
- Einzelfallbetrachtung: gebietsspezifische Aspekte

Insgesamt umfasst die Gebietskulisse für die Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik 2.092,5 ha (0,76 % der Regionsfläche). Davon 478 ha im Landkreis Lörrach, 783 ha im Landkreis Waldshut und 831,5 ha im Landkreis Konstanz. 1.238 ha liegen im Bereich von Rückstellkriterien und sind im Hinblick auf laufende bzw. umgesetzte Planungen und Projekte mit aufgenommen worden.

Die Plansatz (1) Z sieht eine verbindliche Sicherung der Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik gegenüber Nutzungen vor, die mit der FFPV-Nutzung nicht vereinbar sind. In den Vorranggebieten sollen ausnahmsweise weitere Projekte für die solare Energienutzung (Solarthermie) zulässig sein.

Vorranggebiete werden auch in Bereichen mit bereits realisierten oder in der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung gesicherten FFPV festgelegt und diese raumordnerisch für die Nutzung als FFPV gesichert. Eine Übergangsregelung hinsichtlich der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 stellt eine Kongruenz zwischen den Regelungen im gültigen Regionalplan 2000 und im in Aufstellung befindlichen Regionalplan 3.0 her.

Aus dem Anhörungsverfahren werden viele weitere Informationen, Hinweise und Erkenntnisse erwartet, die in eine Überarbeitung des Entwurfs der Teilfortschreibung und der Umweltprüfung münden werden. Das weitere Planungsverfahren zielt auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Umsetzung der Regionalen Planungsoffensive (Satzungsbeschluss 30.09.2025).

Umweltbericht

Nach § 8 ROG bzw. § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) ist bei der Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) durchzuführen. Zweck der Umweltprüfung ist es, dazu beizutragen, dass Umweltaspekte bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden und diese Berücksichtigung im Planungsprozess transparent gemacht wird.

Der Regionalverband hat daher begleitend zur Aufstellung des Planentwurfs einen Umweltbericht erarbeitet.

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht als eigenständiges Dokument. Der Umweltbericht stellt den aktuellen Bearbeitungsstand über mögliche Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Umwelt bei deren Umsetzung dar. Mit der planbegleitenden Darstellung der Ergebnisse sollen erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt sowie Planungsalternativen transparent und frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden, so dass diese im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt werden können. Zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichts wurden im sogenannten Scoping die durch die Planung berührten Behörden und Umweltverbände angehört.